

# **Verfassung des EGBE ISEDALE ATI ILOSIWAJU OMO YORUBA**

**Mittwoch den 21. Juni 2000**

§ 1. Name und Sitz

§ 2. Zielsetzungen und Zwecke

    § 2.1 Zielsetzung

    § 2.2 Zweck

§ 3. Maxime

§ 4. Schirmherrschaft

§ 5. Mitgliedschaft

§ 6. Rechte und Pflichten

§ 7. Organe des Vereins

    § 7.1 Vollversammlung (VollV)

    § 7.2 Exekutiv Rat (ExR)

    § 7.3 Ständiger Ausschuß

        § 7.3.1 Ältesten Rat (ÄltR)

        § 7.3.2 Aufnahme- und Disziplinausschuß (ADA)

    § 7.4 Außerordentliche Versammlung (AV)

    § 7.5 Buchprüfungs-/Revisionsausschuss

§ 8. Aufgaben der Organe

    § 8.1 Vollversammlung

    § 8.2 Exekutiv Rat

        § 8.2.1 Präsident/Präsidentin

        § 8.2.2 Vizepräsident/Vizepräsidentin

        § 8.2.3 Generalsekretär

        § 8.2.4 Direktor der Öffentlichkeitsarbeit/Vizegeneralsekretär

        § 8.2.5 Kultur Sekretär

        § 8.2.6 Kassenwart/Finanzsekretär

        § 8.2.7 Sekretär ohne Geschäftsbereich

§ 9. Versammlungen

§ 10. Beschlußfähigkeit

§ 11. Wahl

- § 12. Finanzen
- § 13. Vereinsordnung
- § 14. Änderung-/Ergänzung der Vereinsverfassung
- § 15. Ehrungen
- § 16. Eigentum
- § 17. Verwaltungsvorschriften
- § 18. Anhang

# **Verfassung des**

## **EGBE ISEDALE ATI ILOSIWAJU OMO YORUBA**

(EIAIOYO ISELOYO EILOYO EGBILOYO)

### **Präambel**

Wir, die in Hamburg und Umgebung ansässigen Yoruba – die da die Gefolgsleute von Oduduwa unserem Stammesbegründer aus Ile-Ife in Nigeria sind – stimmen überein, die oben genannte Vereinigung zu gründen, mit der Absicht, die Einheit, den Fortschritt und das Bewußtsein der in Hamburg und jenseits seiner Grenzen ansässigen Yoruba zu fördern.

### **§1 Name und Sitz**

Die Vereinigung soll den Namen „Egbe Isedale Ati Ilosiwaju Omo Yoruba“ tragen, wobei im Folgendem unter der Kurzform Yoruba-Kulturverein auf sie verwiesen wird.

Der Sitz der Vereinigung ist in Hamburg. Die offizielle Sprache ist Yoruba.

### **§2 Zielsetzungen und Zwecke**

#### **§2.1 Zielsetzungen**

1. Die Reinheit der in Hamburg lebenden Yoruba wieder zu beleben und anschließend dieses Vorhaben auf das gesamte Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auszudehnen, wenn nicht sogar darüber hinaus.
2. Den Kontakt zwischen den einzelnen Yoruba, die da Erben des Oduduwa sind, wieder herzustellen.
3. Mehr über die Menschen, die Kultur und die Sprache der Yoruba herauszufinden.

#### **§2.2 Zwecke**

Das Bewußtsein der Yoruba dafür zu wecken, wie stark wir doch sind. Da es sich bei der Yoruba Kultur um eine weltweit verbreitete Kultur handelt. Einheit,

Liebe, Vertrauen und unnachgiebige Beharrlichkeit im Hinblick auf unsere Absichten, auf das wir so zu unseren Zielen getragen werden.

### **§3 Maxime**

Agbajo owo ni afi nsoya – Einigkeit führt zum Fortschritt.

### **§4 Schirmherrschaft**

Zwei ehrenhafte Nachkommen der Yoruba (sowohl ein Mann als auch eine Frau) mit Wohnsitz in Nigeria sollen als die Schirmherren des Vereins gewählt werden. Die Amtszeit soll so lange bestehen, wie jeder von der Person und der Arbeit des anderen überzeugt ist.

### **§5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft steht allen ursprünglich einheimischen Nachkommen der Yoruba offen, soweit sie mindestens das vierzigste Lebensjahr erreicht haben.
2. Die Mitgliedschaft ist abhängig von dem Ausfüllen des Antragsformulars (ADL-F01), der Prüfung durch den Aufnahme- und Disziplinausschuß (ADA) und einer Empfehlung von mindestens zwei Mitgliedern des Vereins (s. §17).
3. Der ADA spricht daraufhin der Vollversammlung eine Empfehlung für dessen Abstimmung aus (§7.3.2).
4. Ein in diesem Sinne ernanntes Mitglied muß einen Schwur ablegen, in dem es sich verpflichtet die Verfassung des Vereins zu verteidigen und ohne Vorurteile im Interesse der Yoruba-Bewegung zu arbeiten.
5. Im Falle der Kündigung, des Ausschlusses oder des Todes ist die Mitgliedschaft als beendet anzusehen.

### **§6 Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder genießen die in den Verwaltungsvorschriften aufgeführten Rechte und Pflichten des Vereins (s. §12 und §17).

### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Vollversammlung (VollV), der Exekutiv Rat (ExR), der Ständige Ausschuß und die Außerordentliche Versammlung (AV).

### **§7.1 Vollversammlung (VollV)**

Die Vollversammlung stellt das höchste Organ des Vereins dar.

### **§7.2 Exekutiv Rat (ExR)**

Der Exekutiv Rat soll sich wie folgt zusammensetzen:

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- Generalsekretär
- Direktor der Öffentlichkeitsarbeit
- Kultur Sekretär
- Kassenwart/Finanzsekretär
- Ehemalige Amtsträger

### **§7.3 Ständiger Ausschuß**

#### **§7.3.1 Ältesten Rat (ÄltR)**

1. Ein aus drei Personen bestehender Ältesten Rat muß gewählt werden.
2. Der ÄltR ist zuständig für das Schlichten bzw. Klären von Entscheidungsfindungsproblemen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern.
3. Die Mitglieder der ÄltR dürfen weder jünger als 50 noch Mitglieder im Exekutiv Rat sein.
4. In Abwesenheit der Schirmherren sind der Ältesten Ratspräsident/die Ältesten Ratspräsidentin zuständig für die Ehrung der dafür ausgewählten Personen (s. §15).
5. In folgenden Fällen werden die Mitglieder des ÄltR ihrer Mitgliedschaft im Rat enthoben:
  - Wahl in den Exekutiv Rat
  - Kündigung der Mitgliedschaft im ÄltR
  - Verlust der Vereinszugehörigkeit bzw. Vereinsausschluß

### **§7.3.2 Aufnahme- und Disziplinarausschuß (ADA)**

1. Ein aus fünf Personen bestehender Aufnahme- und Disziplinarausschuß muß gewählt werden.
2. Der ADA ist verantwortlich für die Prüfung und Empfehlung von interessierten potentiellen Mitgliedern gegenüber der Vollversammlung.
3. Die Zugehörigkeit zum ADA endet mit jeder Legislaturperiode.

### **§7.4 Außerordentliche Versammlung**

Wenn es für nötig gehalten wird, kann eine Außerordentliche Versammlung einberufen werden.

### **§7.5 Buchprüfungs-/Revisionsausschuss**

Der Buchprüfungs-/Revisionsausschuss soll aus drei Personen bestehen, die nicht Mitglieder im Exekutiv Rat sind. Die Wahlen müssen vor Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres stattgefunden haben.

## **§8 Aufgaben der Organe**

### **§8.1 Vollversammlung**

1. Verantwortlich für die Wahl des Präsidenten/Präsidentin und den ständigen Ausschuss.
2. Verantwortlich für die Ratifizierung von neuen Mitgliedern nach Maßgabe von §7.3.2.
3. Zuständig für die umfassende Gestaltung der Vereinspolitik.
4. Verantwortlich für die Ratifizierung der Vereinsverfassung und deren Zusätze.

### **§8.2 Exekutiv Rat**

1. Zuständig für Fragen hinsichtlich der Planung und Ausführung aller sozialen, politischen und kulturellen Aktivitäten des Vereins, soweit von der Vollversammlung für gut befunden.
2. Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, soweit von der Vollversammlung für gut befunden.
3. Haftbar für alle finanziellen Transaktionen des Vereins.

- 4 Zuständig dafür, daß zu Beginn einer jeden Legislaturperiode ein Budget aufgestellt wird (s. § 12.3).
- 5 Verpflichtet einen Finanzbericht am Ende eines jeden Jahres, sowie am Ende einer jeden Amtszeit vorzulegen.
- 6 Alle Mitglieder des Exekutiv Rates sind dem Präsidenten/der Präsidentin unterstellt.
- 7 Der Präsident/die Präsidentin sind der Generalversammlung untergeordnet.

### **§8.2.1 Präsident/Präsidentin**

1. In Zusammenarbeit mit dem Vizepräsident/der Vizepräsidentin dafür zuständig, den Verein zu vertreten.
2. Er/sie muß nach seiner/ihrer Wahl innerhalb von 2 Monaten eine Empfehlung hinsichtlich der anderen Mitglieder des Exekutiv Rates gegenüber der Vollversammlung aussprechen.
3. Er/sie führt den Vorsitz über alle Treffen der Vollversammlung und des Exekutiv Rates.
4. Er/sie ist ermächtigt jedes der Mitglieder des Exekutiv Rates seines Amtes zu entheben.

### **§8.2.2 Vizepräsident/Vizepräsidentin**

1. Er/sie kontrollieren von Zeit zu Zeit die finanziellen Transaktionen des Vereins.
2. Er/sie ist zu jeder Zeit dazu verpflichtet, den Präsident/die Präsidentin zu unterstützen.
3. In Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin ist er/sie für die Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin zuständig.

### **§8.2.3 Generalsekretär**

Er/sie ist verantwortlich für alle administrativen Angelegenheiten, soweit diese nicht bereits in den Arbeitsbereich anderer Mitglieder des Exekutiv Rates fallen.

#### **§8.2.4 Direktor der Öffentlichkeitsarbeit/Vizegeneralsekretär**

1. Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, soweit von der Vollversammlung für gut befunden.
2. Zuständig für das Protokollieren der Tätigkeiten des Exekutiv Rates.

#### **§8.2.5 Kultur Sekretär**

1. Er/sie plant und koordiniert alle Angelegenheiten im Hinblick auf die sozialen, politischen und kulturellen Angelegenheiten des Vereins.
2. Er/sie ist in der Abwesenheit des Finanzsekretärs dafür zuständig die fälligen Beiträge und/oder Gelder einzuziehen.

#### **§8.2.6 Kassenwart/Finanzsekretär**

1. Er/sie ist dafür zuständig alle Beiträge einzuziehen und die finanziellen Verpflichtungen des Vereins zu begleichen.
2. Er/sie ist verpflichtet sämtliche Beiträge, Spenden sowie alle sonstige in Geld meßbaren Zuwendungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf das Konto des Vereins zu überweisen.
3. Er/sie ist dafür zuständig den Verein bei jeder Vollversammlung über die Finanzielle Situation des Vereins zu informieren.

#### **§8.2.7 Sekretär ohne Geschäftsbereich**

Ihm/ihr ist es übertragen bei jeder Amtsgewalt unterstützend tätig zu werden, soweit dieses vom Präsidenten/von der Präsidentin als für nötig erachtet wird.

#### **§9 Versammlungen**

1. Vollversammlungen werden alle 2 Monate abgehalten.
2. Außerordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn es für notwendig gehalten wird und nachdem sich der Präsident/die Präsidentin mit den Mitgliedern des Exekutiv Rates beraten haben.
3. Der Exekutiv Rat kann stellvertretend für ein Mitglied eine Außerordentliche Versammlung beantragen. Hierfür bedarf es mindestens einer Mehrheit von 1/3 der, einen Vereinsbeitrag entrichtenden, Mitglieder.

4. Hat der Exekutiv Rat es innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Monaten versäumt eine Vollversammlung einzuberufen, so können die Mitglieder – vorausgesetzt eine 1/3 Mehrheit ist gegeben – jedes Mitglied des Exekutiv Rates um eine außerordentliche Versammlung bitten.
5. Jeder Vollversammlung muß mindestens eine Tagung des Exekutiv Rates vorausgegangen sein.
6. Die Einberufung zur Vollversammlung wird spätestens 14 Tage vor Stattfinden Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

#### **§10 Beschlußfähigkeit**

Beschlußfähigkeit ist gegeben wenn mindestens 2/3 der Mitglieder, die einen Vereinsbeitrag entrichten, bei der Vollversammlung anwesend sind.

#### **§11 Wahl**

1. Vorstandsmitglieder (§7.2 - §7.3) werden immer mittels Geheimwahl und durch einfache Mehrheit gewählt.
2. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern findet alle 2 Jahre statt.
3. Kein Mitglied der Exekutive darf dasselbe Amt länger als zwei aufeinanderfolgende Legislaturperioden besetzen.
4. Nur der Präsident/die Präsidentin wird durch eine einfache Mehrheit gewählt. Er/sie muß innerhalb einer Zeitspanne von 2 Monaten die anderen Mitglieder des Exekutiv Rates auserwählen und diese dann dem Vollversammlung zur Ratifizierung empfehlen.
5. Fällt das erste Beiwohnen eines neuen Mitglieds an einer Vollversammlung mit dem Tage einer Wahl zusammen, so ist – nachdem er/sie registriert wurde – er/sie berechtigt abzustimmen und nominiert zu werden. Er/sie kann jedoch nicht in das Amt des Präsidenten/der Präsidentin des Exekutiv Rates gewählt werden.
6. Der Exekutiv Rat respektive seine Mitglieder können Mittels Rücktritt oder Mißtrauensantrag von ihren Pflichten entbunden werden. Tritt dieser Fall ein, muß der Exekutiv Rat beziehungsweise das entbundene Vorstandsmitglied unverzüglich neu gewählt werden. Im Falle eines

Mißtrauensantrags müssen mindestens 2/3 der Mitglieder ein solches Begehren unterstützen.

7. Tritt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Exekutiv Rates zurück, muß ein neuer Vorsitzende/Vorsitzende gewählt werden.

## **§12 Finanzen**

1. Die Anmeldegebühr pro Mitglied beträgt 100,- DM.
2. Der Jahresbeitrag beträgt 240,- DM und ist spätestens 6 Monate nach Beginn einer jeden Legislaturperiode fällig.
3. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
4. Gelder werden von dem Finanzsekretär eingezogen bzw. in dessen Abwesenheit vom Sekretär für soziale Angelegenheiten.
5. Alle Gelder die im Namen des Vereins entgegengenommen werden, sind innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Vereins zu überweisen.
6. Jedes Mitglied, daß versäumt seinen Jahresbeitrag in der oben genannten Weise zu entrichten, kann nicht in den Exekutiv Rat oder den Ständigen Ausschuß gewählt werden (s. §7.2,§7.3).
7. Das Abheben von Geldbeträgen vom Vereinskonto ist nur mit der Unterschrift von mindesten zwei der nachfolgenden Personen möglich:
  - Präsident/Präsidentin
  - Finanzsekretär
  - Vizepräsident/Vizepräsidentin
8. Buchprüfungen finden am Ende eines jedes Rechnungsjahres statt und soweit Änderungen in der Position des Finanzsekretärs bzw. des Exekutiv Rates auftreten.
9. Mitgliedern darf in Erfüllung ihrer Pflichten keine finanzielle Unterstützung gewährt werden.
10. Der Finanzsekretär ist verpflichtet stets einen Minimalbetrag von 200,- DM auf dem Vereinskonto verbleiben zu lassen.

## **§13 Vereinsordnung**

Das höchste Organ des Vereins (s. §7.1) ist dafür zuständig im Einzelfall darüber zu entscheiden, welches Mitglied aufgrund welchen Verhaltens dem Interesse/Image des Vereins schadet.

#### **§14 Änderung-/Ergänzung der Vereinsverfassung**

Jedes Mitglied hat des Recht die Vereinsverfassung zu Ändern/zu Ergänzen, soweit eine schriftliche Mitteilung an den Exekutivrat des Vereins vorausgegangen ist. Solche Änderungen/ergänzungen werden in der Vollversammlung diskutiert und ratifiziert, soweit mindestens eine 2/3 Mehrheit gegeben ist.

#### **§15 Ehrungen**

1. Der Verein gewährt hingebungsvollen Angehörigen des Vereins Ehrungen.
2. Der Aufnahme- und Disziplinarausschuß (ADA) ist zuständig dafür dem Verein gegenüber Empfehlungen für solche Ehrungen auszusprechen.
3. Die Ehrungen der ausgewählten Personen werden von den Schirmherren vorgenommen oder, in deren Abwesenheit, vom Vorsitzenden des Ältesten Rates.

#### **§16 Eigentum**

1. Vereinsmitglieder haben im Falle der Kündigung, des Ausschlusses oder der Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Vereinseigentum.
2. Ansprüche jeglicher Art werden nur unter Einreichung von Originalbelegen akzeptiert.
3. Das Vereinseigentum geht im Falle der Vereinsauflösung an eine afrikanische Organisation.
4. Am Ende ihrer Amtszeit sind alle Mitglieder der Exekutive verpflichtet, daß Vereinseigentum dem Präsidenten/der Präsidentin zu übergeben.

#### **§17 Verwaltungsvorschriften**

Als registriertes Mitglied dieses Vereins sind jene zu erachten, die mit ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung dem Verein gegenüber diesem dienen.

## **§18 Anhang**